Statuten
Verein Basel Spartans

1. Name und Sitz
Unter dem Namen Basel Spartans besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Basel-Stadt.

2. Zweck
Der Verein bezweckt das Anbieten und Fördern von sportlichen Aktivitäten im Bereich Flag Football und American Football für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dazu bietet der Verein Trainingsmöglichkeiten für Aktivmitglieder des Vereines und mögliche künftige Mitglieder an, nimmt an den Sportereignissen des SAFV (Schweizerischer American Football Verband) und weiteren Sportereignissen teil und führt Sportereignisse unter der Leitung und den Statuten des SAFV sowie weitere Sportereignisse aus. Weitere zweckdienliche Vereinsaktivitäten werden nicht ausgeschlossen.
Der Verein Basel Spartans ist Mitglied des Vereins Schweizerischer American Football Verband (SAFV) / Fédération Suisse de Football Américain (FSFA).

3. Mittel
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Andere Mittel werden nicht ausgeschlossen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge können jährlich durch die Generalversammlung angepasst werden. Amtierende Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht teilweise oder vollständig befreit werden. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden im Dokument «Anhang zu den Statuten» festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche für Mitgliedschaften sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhaber der elterlichen Sorge das Beitrittsgesuch mitunterzeichnen.
Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an der Teilnahme an den angebotenen Sportarten hat.
Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn diese durch eine Mehrheit des Vorstandes als solches akzeptiert wird. Gönner haben keinen Anspruch an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen.
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmberechtigung verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhaber der elterlichen Sorge das Austrittsschreiben mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus einem der nachfolgenden Gründe oder ohne Grund durch einstimmigen Entscheid des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innert 14 Tagen bei der Generalversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über den Rekurs. Die Gründe lauten:

- Jegliche Handlungen, welche dem Ansehen des Vereines erheblich schaden
- Jegliche Aussagen, welche dem Ansehen des Vereines erheblich schaden
- Jegliche Handlungen, welche den Verein im erreichen seines Zieles erheblich stören
- Jegliche Aussagen, welche den Verein im erreichen seines Zieles erheblich stören

7. Misstrauensvotum gegen Vorstandsmitglieder

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, gegen Vorstandsmitglieder ein Misstrauensvotum zu stellen. Dieses muss in schriftlicher Form an den Präsidenten / die Präsidentin erfolgen. Sollte das Misstrauensvotum den Präsidenten / die Präsidentin betreffen, kann dieses bei einem beliebigen anderen Vorstandsmitglied vorgebracht werden.
Sollte ein Vorstandsmitglied mit einem Misstrauensvotum belegt worden sein, darf es keine Entscheidung im Namen oder auf Kosten des Vereines mehr treffen, solange diese nicht von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied bestätigt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über das Misstrauensvotum. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Zur Generalversammlung werden die Aktivmitglieder bis spätestens 3 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Einladung per E-Mail ist gültig. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin,
b) Wahl des Kassier / der Kassier
c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
d) Änderung der Statuten
e) Änderung der Anhänge
f) Genehmigung der Jahresrechnung
g) Genehmigung des Jahresbudgets
h) Behandlung der Ausschlussrekurse
i) Abstimmung über Misstrauensvoten gegen Vorstandsmitgliedern
j) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
l) Erteilung der Décharge an den gesamten Vorstand
m) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben
n) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch ihre Mitglieder eingebracht wurden
o) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und über die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Minderjährige Aktivmitglieder verfügen selbst über ihre Stimme und nicht etwa die Inhaber der elterlichen Sorge. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr.
Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
Gönner und Ehrenmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, dem/der Kassier/in sowie mindestens 3 bis 7 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Ämter, welche dem Vorstand obliegen, werden im Dokument «Anhang zu den Statuten» weiter geregelt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen aller Formen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, ein Aktivmitglied von sportlichen und vereinsbezogenen Aktivitäten auszuschliessen und die Stimmberechtigung entziehen, sofern das Aktivmitglied nach zwei angemessen angesetzten Nachfristen den Mitgliederbeitrag nicht leistet. Der Entscheid muss mit einfachem Mehr im Vorstand erfolgen.

Der Vorstand handelt im Kollegialitätsprinzip. Jedes Vorstandsmitglied kann Ausgaben bis 100.00 CHF eigenständig tätigen. Alle übrigen Ausgaben kann der Vorstand nach einfachem Mehr bewilligen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg formlos gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

11. Unterschrift

Jedes Vorstandsmitglied kann Ausgaben bis 100.00 CHF eigenständig tätigen. Für Bankgeschäfte wird die Kollektivunterschrift von Vorstandsmitgliedern benötigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen erfolgt an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, berechtigten Stimmen.

14. Änderung von Anhängen und Reglementen

Die Beschlussfassung über Änderungen von Anhängen und Reglementen erfolgt an der Generalversammlung mit einfachen Mehr.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 02.02.2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: _____

Der Präsident: _____

Der Protokollführer: _____